

3_ Strafmündigkeit, Strafrecht und Jugendstrafrecht

Spezialregelungen für Heranwachsende

Die deutsche Rechtsprechung sieht vor, Kinder und Jugendliche anders zu behandeln als Erwachsene. Für Heranwachsende wurde das JGG (Jugendgerichtsgesetz) verfasst, das stets den individuellen Menschen im Blick hat und jede Sachlage von allen Seiten beleuchtet. Das JGG enthält Spezialregelungen, die bei jugendlichen Straftätern gegenüber dem Strafgesetzbuch Priorität genießen.

Rechtsgüterschutz

Der Staat ahndet strafbare Handlungen junger Menschen, weil der Gemeinschaft Sicherheit gegeben werden soll. Der Rechtsgüterschutz wird damit staatlich sichergestellt – auch bei jungen Menschen, die vielleicht aus ihrer jugendlichen Ungestümheit heraus auffällig werden. Man weiß, dass junge Menschen in ihrer Entwicklung eine Auflehnungsphase durchleben.

›Rechtsgut‹

STICHWORT	RECHTSGUT
<p><i>Unter Rechtsgut versteht man alle rechtlich geschützten Interessen des Individuums oder einer Rechtsperson. Rechtsgüter sind z.B. das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Schutz des Eigentums und des Vermögens, die Freiheit und der Schutz der Privatphäre. Diese von der Allgemeinheit als besonders wichtig eingestuftes Rechtsgüter sollen grundsätzlich geschützt werden.</i></p>	

Im folgenden Kapitel werden die einzelnen Begriffe aus Strafrecht und Jugendstrafrecht erörtert und auf die einschlägigen Paragraphen hingewiesen. Es empfiehlt sich, die angegebenen Gesetze nachzulesen.

3.1 Strafmündigkeit

Verantwortlichkeit von Jugendlichen

Strafmündigkeit ist ein Begriff des Strafrechts im Rahmen des staatlichen Strafanspruchs. Vollstreckbare Strafen dürfen nur vom Staat und seinen hierfür bestimmten Organen ausgesprochen werden. In der Regel ist dies ein Strafrichter. Mit Eintritt der Strafmündigkeit ist der Jugendliche dafür verantwortlich, für sein strafbares (das heißt vom Staat mit Strafe bedrohtes) Verhalten einzustehen. Der Staat kann jeweils im Einzelfall strafrechtliche Schritte über Polizei, Staatsanwaltschaft und Straferichte einleiten, sollte der Jugendliche einen materiellen Straftatbestand (z.B. des Strafgesetzbuches) verwirklicht haben.

Ab 14. Lebensjahr

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres besteht die Strafmündigkeit, die nicht mit der Deliktsfähigkeit im Zivilrecht zu verwechseln ist und andere Bereiche regelt.

3.2_ Strafrecht

Die Vorschriften über strafbare Handlungen sind im Wesentlichen im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt und behandeln Tatbestände, bei deren Verletzung Strafandrohungen erfolgen. Dies dient der Abschreckung der Allgemeinheit, aber auch der des möglichen Täters.

Zu unterscheiden ist *materielles* von *formellem* Strafrecht.

Materielles Strafrecht

Neben dem Strafgesetzbuch befinden sich Strafgesetze im Betäubungsmittelgesetz, Waffengesetz und Straßenverkehrsgesetz. Diese Gesetze gehören alle zu den materiellen Rechtsgrundlagen. Darin finden sich Regelungen zu strafbaren Handlungen und der Strafzumessung, welche Strafe überhaupt verhängt werden kann sowie Strafrahmen einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe.

Formelles Strafrecht

Unter formellem Strafrecht werden Vorschriften über den Ablauf des Strafverfahrens von der Verfolgung bis zur Verurteilung, die Strafzumessung und Strafvollstreckung verstanden. Die wichtigsten Rechtsvorschriften befinden sich diesbezüglich in der Strafprozessordnung, dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Jugendgerichtsgesetz.



© zerbos

3.3_ Jugendstrafrecht als Erziehungsstrafrecht

Während im Erwachsenenstrafrecht vor allem die Vergeltungsfunktion (durch die Strafe soll das Unrecht aufgewogen und Gerechtigkeit wiederhergestellt werden) und der Sühneganke (der Täter soll Buße tun) in Verbindung mit der Hoffnung auf eine Resozialisierung des Täters im Mittelpunkt stehen, also dessen künftige Straffreiheit ein wichtiges Ziel ist, geht es im Jugendstrafrecht im weitesten Sinn um jugendtypische Verfehlungen (siehe S. 25) und deren angemessene Ahndung. Es handelt sich also mehr um ein *täterbezogenes Erziehungsstrafrecht*, mit dem auf den jungen Menschen und dessen Entwicklung Einfluss genommen werden soll.

Voraussetzung ist, dass der jugendliche Täter *erziehungswillig* und *erziehungsfähig* ist, sonst wären zunächst milder anzuwendende Mittel bei der Strafvergabe sinnlos. Bei dem Jugendstrafrecht handelt es sich also um ein Sonderstrafrecht für junge Täter. Die wesentlichen Regelungen finden sich im JGG, dem Jugendgerichtsgesetz.

Vergeltungsfunktion, Sühne und Resozialisierung

Erziehung

Geltungsbereich

Jugendstrafrecht Das Jugendstrafrecht gilt für Jugendliche und in den Fällen, in denen das Gericht die Anwendung von Jugendstrafrecht als sinnvoll und notwendig erachtet, auch für Heranwachsende.



- Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre ist.
- Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist.

Das Gesetz spricht von einer Verfehlung des Jugendlichen und meint weitgehend das Begehen einer Straftat im Sinn des allgemeinen Strafrechts.

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Vormundschaft Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie ein Familien- oder Vormundschaftsrichter.

Einsichtsfähigkeit Damit einem Jugendlichen der Vorwurf der Verantwortlichkeit gemacht werden kann, ist das Vorliegen der *Einsichtsfähigkeit* und *Handlungsfähigkeit*, jeweils im Einzelfall bei Begehung einer Tat und bei jedem einzelnen Täter gesondert zu überprüfen.

Unter ›*jugendtypisch*‹ versteht man folgende jugendliche Züge:

- Lust auf Abenteuer
- noch unzureichende Ausformung der Persönlichkeit
- Abhängigkeit und Wechsel von Stimmungslagen
- noch nicht ausreichend entwickelte Einstellung zur Arbeit
- ausschließlich im Augenblick lebend
- vorrangige Bedeutung des Gefühls- und Triblebens

Unter *Jugendverfehlungen* versteht man z.B.:

- die in diesem Alter verbreitete Neigung, Unerlaubtes zu tun, z.B. durch Ausprobieren von Alkohol oder Drogen
- Fahrten ohne Fahrerlaubnis mit Kraftfahrzeugen, Motorroller oder Motorrädern
- Straftaten auf Baustellen durch Sachbeschädigungen und Diebstähle
- Einbrüche in Kraftfahrzeuge zur Entwendung von technischen Einrichtungen
- Öffnung und Entwendung des Inhalts von Automaten
- Sachbeschädigungen, z.B. von Verkehrszeichen, Fensterscheiben, Laternen, Bushaltewartehäuschen, Mülltonnen, Briefkästen etc.

3.4_ Sanktionen nach dem JGG

Mögliche Sanktionen sind Erziehungsmaßnahmen in Form von Weisungen oder Anordnungen durch das Gericht. Diese Maßnahmen sind am wenigsten einschneidend, d.h. sie bedeuten für den Betroffenen die geringsten Einschränkungen. Hierunter fallen Weisungen des Richters, also Gebote oder Verbote, z.B.

Erziehungsmaßnahmen

- Örtlichkeiten oder Plätze zu meiden
- Arbeitsleistungen zu erbringen
- sich der Betreuung und Aufsicht von Betreuungshelfern zu unterstellen
- soziale Trainingskurse zu besuchen, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen
- den Besuch von Gaststätten oder ähnlichen Vergnügungseinrichtungen zu unterlassen
- an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen
- eine Ausbildung oder Arbeitsstelle anzunehmen
- bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen.